

# Geschäftsordnung des Fachbereichs Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat der Universität Tübingen am ..... die nachfolgende Geschäftsordnung des Fachbereichs Chemie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät als Satzung beschlossen.

## § 1 Fachbereichsversammlung

(1) Der Fachbereich bildet eine Fachbereichsversammlung, bestehend aus den hauptberuflichen Hochschullehrern<sup>1</sup> des Fachbereichs und den ihnen nach § 10 Abs. 1 Ziffer 1 LHG gleichgestellten außerplanmäßigen Professoren, vier Vertretern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter (je einer aus den vier Instituten nach § 2), zwei Vertretern der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie vier Studierenden. Die Gruppenmitglieder werden von den jeweiligen Gruppen benannt.

(2) Die Fachbereichsversammlung kann beschließen, Professoren anderer Fakultäten, die in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät kooptiert sind, als stimmberechtigte Mitglieder in die Fachbereichsversammlung aufzunehmen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertreter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Chemie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied der Fachbereichsversammlung an.

(5) Die Fachbereichsversammlung tagt mindestens einmal im Semester. Den Vorsitz führt der Fachbereichssprecher. Auf Antrag von 25% der Mitglieder der Fachbereichsversammlung ist durch den Vorsitzenden zwingend eine Sitzung anzuberaumen.

## § 2 Institute

(1) Der Fachbereich bildet folgende Institute:

- Institut für Anorganische Chemie (AC)
- Institut für Organische Chemie (OC)
- Institut für Physikalische und Theoretische Chemie (PC)
- Chemisches Zentralinstitut

(2) Die Institute AC, OC und PC wählen jeweils einen Institutsdirektor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen / Männer können alle Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen / männlichen Sprachform führen.

(3) Die Fachbereichsversammlung wählt auf Vorschlag der AC-, OC- und PC-Institutsdirektoren den Direktor des Chemischen Zentralinstituts.

### **§ 3 Wahl des Fachbereichssprechers und seines Stellvertreters**

(1) Scheidet der Fachbereichssprecher oder sein Stellvertreter aus dem Amt, so beruft der Fachbereichssprecher, der Stellvertreter oder der an Lebensjahren älteste am Fachbereich hauptberuflich tätige Professor die Fachbereichsversammlung ein und leitet die Wahl.

(2) Die Fachbereichsversammlung wählt aus den am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren einen Fachbereichssprecher sowie einen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. Die Wahl bedarf der Mehrheit der dem Fachbereich angehörenden hauptberuflichen Professoren.

(3) Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der am Fachbereich hauptberuflich tätigen Professoren und gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachbereichsversammlung erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden hauptberuflichen Professoren des Fachbereichs.

(4) Bis zur Neuwahl führen der bisherige Fachbereichssprecher und sein Stellvertreter die Geschäfte weiter.

### **§ 4 Fachbereichsbeirat**

(1) Der Fachbereichsbeirat berät den Fachbereichssprecher insbesondere in Fragen der Strukturplanung und der Mittelverteilung.

(2) Jedes der vier Institute nach § 2 entsendet einen Vertreter in den Fachbereichsbeirat. Dies ist in der Regel der Institutsdirektor, soweit dieser Mitglied des Fachbereichs Chemie ist. Ist ein Institutsdirektor nicht Mitglied des Fachbereichs Chemie, so wählt das Institut einen Vertreter zum Fachbereichsbeirat.

(3) Der Fachbereichssprecher und sein Vertreter sind ebenfalls Mitglied des Fachbereichsbeirates. Der Fachbereichssprecher beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(4) Die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Studierenden entsenden jeweils ein Mitglied in den Fachbereichsbeirat.

(5) Soweit die Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte für den Fachbereich Chemie bestellt, gehört diese als beratendes Mitglied dem Fachbereichsbeirat an.

(6) Soweit die Fakultät einen Vorschlag für die Besetzung des Fachbereichsbeirates im Sinne § 20 der Grundordnung und § 9 der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verlangt, schlägt der Fachbereich die Mitglieder des Fachbereichsbeirates für diese Aufgabe vor.

### **§ 5 Aufgaben der Fachbereichsversammlung**

(1) Die Fachbereichsversammlung beschließt über Personalvorschläge des Fachbereichs an die Fakultät für folgende Kommissionen und Ämter:

(a) fachspezifische Studienkommission

(b) fachspezifischer Studiendekan

(c) Prüfungsausschuss / Prüfungsausschüsse

(d) Prüfungsausschussvorsitzender / Prüfungsvorsitzende

(2) Die Fachbereichsversammlung beschließt über den Vorschlag zur Mittelverteilung nach § 9 Abs. 3c der Satzung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Der Fachbereich kann weitere interne Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben bilden. Solche Aufgaben sind z.B. die Feststellung des Bibliotheksbedarfs des Fachbereichs, die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Vergabe von Exkursionsmitteln, oder die Vorbegutachtung von Anträgen im Rahmen der Landesgraduiertenförderung. Die Mitglieder solcher Ausschüsse und Kommissionen werden von der Fachbereichsversammlung bestellt.

## **§ 6 In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität folgenden Monats in Kraft.

Tübingen, den

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor